

NATIONAL COALITION DEUTSCHLAND  
MÜHLENDAMM 3 · D-10178 BERLIN · DEUTSCHLAND

An die Mitglieder  
der Bund-Länder-Arbeitsgruppe  
Kinderrechte ins Grundgesetz

## **Verankerung der Kinderrechte ins Grundgesetz**

Berlin, den 20.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien sieht vor, Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich zu verankern und ein Kindergrundrecht zu schaffen. Weiterhin heißt es dort, dass über die genaue Ausgestaltung Bund und Länder in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen sollen.

Die National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention setzt sich seit langem für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz ein. Auch der UN-Kinderrechtsausschuss hat die Bundesregierung in seinen Empfehlungen wiederholt aufgefordert, die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten zu überdenken und der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) einen höheren Rang einzuräumen, um die Förderung und Beteiligung sowie den Schutz der Unter-18-Jährigen in Deutschland sicherzustellen.

Als Mitglieder des Beirats der National Coalition sind wir der Ansicht, dass die Formulierung eines Kindergrundrechts von dem Ziel geleitet sein sollte, die **Grundprinzipien der UN-KRK verfassungsrechtlich abzusichern**. Auch sollte ein neu zu entwickelnder Vorschlag **nicht hinter Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta zurückfallen**, in welchem die Rechte des Kindes umfassend definiert sind.

Schließlich ist sicherzustellen, dass ein Kindergrundrecht nicht den in Artikel 6 Absatz 2 GG (ebenso wie in Artikel 18 Absatz 1 UN-KRK) enthaltenen Vorrang der Elternverantwortung vor staatlicher Verantwortung in Frage stellt und das **bewährte Dreiecksverhältnis zwischen Kind, Eltern und Staat nicht angetastet** wird.

Um sicherzustellen, dass ein Kindergrundrecht subjektive Rechtsansprüche begründet, müssen die Kinderrechte als Grundrecht im Grundgesetz verankert werden.

Eine **Staatszielbestimmung reicht deshalb nicht aus**.

Weiterhin sollten bei der Formulierung eines Kindergrundrechts die **folgenden Eckpunkte** berücksichtigt werden:

- Der Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen;
- Das Recht des Kindes auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten
- Das Recht des Kindes auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Rechte;

- Das Recht des Kindes auf Beteiligung an allen es betreffenden Entscheidungen, insbesondere die Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seiner Entwicklung und seines Alters.

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren bis hin zu einer Formulierung durch Transparenz geprägt ist, unter Beteiligung der Zivilgesellschaft. Gerne bieten die Mitglieder des Beirats, ebenso wie der Vorstand der National Coalition, hierbei ihre Beratung und Mitarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen



Prof' in Dr. Claudia Lohrenscheit  
Vorsitzende des Beirats

Prof' in Dr. Katharina Gerarts

Dr. Ibrahim Kanalan

Heiko Kauffmann

Prof. Dr. Manfred Liebel

Philip Meade

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit

Dr. med. Sigrid Peter

Nuray Sülu

Prof' in Dr. Sabine Walper